

Vorlage Nr.: 0105/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	14.11.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	16.11.2023		N			

Widmung von Straßen im Bebauungsplan Nr. 47 "Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn"

Anlage:

Lageplan zum Baugebiet "Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn"

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Ausbau der Straßen Erich-Kästner-Straße, Astrid-Lindgren-Weg, Michael-Ende-Weg und Otfried-Preußler-Allee (Bebauungsplan Nr. 47 „Zwischen Winsener Straße und Buchholzer Bahn“) ist im April 2023 abgeschlossen worden.

Die Straßenflächen befinden sich im Eigentum der Stadt.

Die Verlängerung von zwei Stichwegen sind gemäß Bebauungsplan auf den Benutzerkreis Fußgänger und Radfahrer eingeschränkt.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Straße vom Träger der Straßenbaulast für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Voraussetzung der Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer der Straßenfläche ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für Widmungen ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

2. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

Widmung

von Straßen in der Gemarkung Soltau, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zu Gemeindestraßen nach § 6 Niedersächsisches Straßengesetz

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flur-stück	m	Anfang d. Straße		Ende d. Straße	
					Flur	Flst.	Flur	Flst.
	Erich-Kästner-Straße	14	57/29 57/27 57/13 57/23 57/20	350	3	71/42	14 13	57/4 6/35
	Astrid-Lindgren-Weg	14	56/5 55/19 55/3 55/5 50/15	215	14	57/13	3	106/11
	Michael-Ende-Weg	14	50/13 50/10	95	3	71/42	14	50/11
	Otfried-Preußler-Allee	14	56/9 55/9 50/11	170	14	57/13	14	50/4 50/5

Die Verlängerung der zwei Stichwege werden auf die Benutzungsarten „Fußgänger- und Radfahrerverkehr“ beschränkt.

Die Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.